

Es wird solches daher hierdurch zugleich mit dem weitern Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die danach beabsichtigten Veränderungen vom 1. September d. J. an zur Ausführung kommen werden.

Weimar am 12. Juli 1851.

### **Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

IV. Infolge der wegen neuer Wahl der Volksvertreter zum Landtage des Großherzogthumes unterm 15. April d. J. erlassenen Ministerial-Bekanntmachung ist die Aufstellung der Listen über die stimmberechtigten Wähler in sämtlichen Wahlbezirken nach den darüber von den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren erstatteten Berichten vorschriftsmäßig geschehen. Höchstem Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, wird nun der Termin zur Wahl der Landtags-Abgeordneten auf Donnerstag den siebenten August dieses Jahres hierdurch ausgeschrieben.

Die Gemeindevorstände haben gemäß der Vorschrift im §. 16 des Gesetzes vom 17. November 1848 durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ausruf oder in sonst ortsherkömmlicher Weise alle stimmberechtigten Wähler auf den gedachten Tag mit Bezeichnung der Stunde und des zur Wahlversammlung bestimmten Hauses zur Stimmgebung vorzuladen und die Wahlhandlung nach Maßgabe der §§. 18 bis mit 29 des angezogenen Gesetzes gehörig zu leiten. In größeren Orten, namentlich wo zwei Wahlbezirke bestehen, ist auch der nachfolgende Tag mit als Wahl-Termin zu bestimmen.

Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren empfangen durch Zusendung aus der Ministerial-Kanzlei die nöthigen Exemplare der gegenwärtigen Bekanntmachung nebst einer Anleitung zur Aufnahme des Protokolls über die Verhandlung im Wahl-Termin, sowie eine den stimmberechtigten Wählern entsprechende

Anzahl gedruckter Stimmzettel zur Vertheilung an die Gemeindevorstände als Ortswahlbehörden. Diese haben jeden Stimmzettel mit der Nummer des Wahlbezirks, mit dem Namen des Wahlorts und mit dem Monatstage zu vervollständigen und dann mit dem Gemeindefiegel zu stempeln.

Spätestens zwei Tage nach vollständiger Erledigung der Wahlen in jedem Wahlorte sind die Wahllisten und Protokolle mit einer Zusammenstellung der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen an den zuständigen Bezirks-Direktor abzugeben, welcher solche durchzusehen und daraus die Namen der für jeden einzelnen Wahlbezirk als Volksvertreter Erwählten zusammenzustellen, hierauf aber die Wahllisten und Protokolle mit Erwähnung des Vorhandenseyns der in §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Wählbarkeits-Erfordernisse bei denjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit, bezüglich die meisten Stimmen (§. 6 und 9 des Gesetzes) für sich haben, alsbald anher einzusenden hat.

Weimar am 15. Juli 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

v. Waghdorf.